

IV. Konditionsgut.

§ 11. Allgemeines.

a) Das Konditionsgut (Disponenden, sowie à condition [bedingt] gesandte Neuigkeiten und ältere Werke) bleibt Eigentum des Verlegers. Der Sortimenter ist für den Verlust und die Beschädigung des Gutes verantwortlich, es sei denn, daß der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten. Für die Unterlassung der Versicherung des Gutes gegen Transport-, Feuer- und Wassergefahr ist der Sortimenter verantwortlich.

b) Der Sortimenter hat über das Konditionsgut, das er im Laufe des Jahres (§ 24a) erhalten hat, das Verfügungsrecht bis zu der dem Lieferungsjahre folgenden Buchhändlermesse; ausgenommen hiervon sind die Fälle in § 28b und in § 33c und d. Konditionsgut, das der Sortimenter mit Genehmigung des Verlegers von einer Rechnung in die andere übernommen hat (Disponenden), kann der Verleger jederzeit zurückverlangen.

§ 12. Neuigkeiten und Lagerartikel.

a) Als Neuigkeiten gelten Werke, die zum ersten Male oder in neuer Auflage zur Versendung gelangen und die nicht nur Titelausgaben sind.

b) Die Zusendung von Neuigkeiten à condition darf an solche Sortimenter, die derartige Sendungen allgemein annehmen und bei denen dieser Umstand durch die entsprechende Bezeichnung in dem jeweiligen neuesten Jahrgange des von dem Börsenverein herausgegebenen Adreßbuchs kenntlich gemacht ist, unverlangt erfolgen, sowie an solche Sortimenter, die unverlangte Zusendung von Neuigkeiten ausdrücklich erbeten haben.

c) Zusendung von Verlagswerken, die nicht mehr Neuigkeiten sind, sogen. Lagerartikel, dürfen nur auf ausdrückliches Verlangen des Sortimenters erfolgen.

d) Bei Streitigkeiten darüber, ob die empfangene Sendung von dem Sortimenter verlangt war oder nicht, hat der Verleger oder sein Kommissionär dem Kommissionär der Gegenpartei auf Verlangen den Originalbestellzettel zur Einsicht vorlegen zu lassen.

e) Im Falle unverlangter Zusendung von Neuigkeiten à condition an Sortimenter, bei denen die Voraussetzungen des § 12b nicht vorliegen, trägt der Verleger die Gefahr von Verlust und Beschädigung, sowie alle Kosten der Hin- und Rücksendung und die Kosten der von ihm ausdrücklich verlangten Transport-, Wasser- und Feuerversicherung, vorausgesetzt, daß ihm der Empfänger einer solchen Sendung binnen vier Wochen nach Eingang die Nichtannahme anzeigt. Dasselbe gilt für die nicht verlangte Zusendung von sogenannten Lagerartikeln.

IV. Konditionsgut.

§ 11. Allgemeines.

a) Das Konditionsgut (Disponenden, sowie à condition [bedingt] gesandte Neuigkeiten und ältere Werke) bleibt Eigentum des Verlegers. Der Sortimenter ist für den Verlust und die Beschädigung des Gutes verantwortlich, es sei denn, daß der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten. Für die Unterlassung der Versicherung des Gutes gegen Transport-, Feuer- und Wassergefahr ist der Sortimenter verantwortlich.

b) Der Sortimenter hat über das Konditionsgut, das er im Laufe des Jahres (§ 24a) erhalten hat, das Verfügungsrecht bis zu der dem Lieferungsjahre folgenden Buchhändlermesse; ausgenommen hiervon sind die Fälle in § 28b und in § 33c und d. Konditionsgut, das der Sortimenter mit Genehmigung des Verlegers von einer Rechnung in die andere übernommen hat (Disponenden), kann der Verleger jederzeit zurückverlangen.

Disponenden, die der Verleger binnen 6 Wochen nach Sonntag Kantate nicht gestrichen hat, gelten als genehmigt. Für später zurückverlangte und inzwischen verkaufte Disponenden kann der Verleger Zahlung erst in der nächsten Ostermesse beanspruchen.

c) Wird Konditionsgut beim Sortimenter konfisziert, so fällt der Schaden dem Verleger zur Last.

§ 12. Neuigkeiten und Lagerartikel.

a) Als Neuigkeiten gelten Werke, die zum ersten Male oder in neuer Auflage zur Versendung gelangen und die nicht nur Titelausgaben sind.

b) Die Zusendung von Neuigkeiten à condition darf an solche Sortimenter, die derartige Sendungen allgemein annehmen und bei denen dieser Umstand durch die entsprechende Bezeichnung in dem jeweiligen neuesten Jahrgange des von dem Börsenverein herausgegebenen Adreßbuchs kenntlich gemacht ist, unverlangt erfolgen, sowie an solche Sortimenter, die unverlangte Zusendung von Neuigkeiten ausdrücklich erbeten haben.

c) Zusendung von Verlagswerken, die nicht mehr Neuigkeiten sind, sogen. Lagerartikel, darf nur auf ausdrückliches Verlangen des Sortimenters erfolgen.

d) Bei Streitigkeiten darüber, ob die empfangene Sendung von dem Sortimenter verlangt war oder nicht, hat der Verleger oder sein Kommissionär dem Kommissionär der Gegenpartei auf Verlangen den Originalbestellzettel zur Einsicht vorlegen zu lassen.

e) Im Falle unverlangter Zusendung von Neuigkeiten à condition an Sortimenter, bei denen die Voraussetzungen des § 12b nicht vorliegen, trägt der Verleger die Gefahr von Verlust und Beschädigung, sowie alle Kosten der Hin- und Rücksendung und die Kosten der von ihm ausdrücklich verlangten Transport-, Wasser- und Feuerversicherung, vorausgesetzt, daß ihm der Empfänger einer solchen Sendung binnen vier Wochen nach Eingang die Nichtannahme anzeigt. Dasselbe gilt für die nicht verlangte Zusendung von sogenannten Lagerartikeln.